**Von:**
**Gesendet:** Donnerstag, 6. Oktober 2022 10:16
**An:** Stadtpräsidentin@neumuenster.de
**Betreff:** Kleine Anfrage

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,
bitte lassen Sie die nachfolgende Kleine Anfrage durch die Verwaltung beantworten. Vielen Dank.
Mit freundlichen Grüßen
Helga Bühse

Kleine Anfrage
Am 1.9.2022 ist in Schleswig-Holstein eine neue Landesbauordnung in Kraft getreten. Sie sieht eine Straffung von bauaufsichtlichen Verfahren und eine Digitalisierung von Antrags- und Vorlageverfahren vor. In diesem Zusammenhang frage ich:

1. Die geänderte Landesbauordnung ermöglicht es, dass Bauausführende bzw. Architekten die Bauanträge und Bauvorlagen über ein Online-Konto bei den Kommunen einreichen können. Ist die Stadt Neumünster auf ein solches Verfahren vorbereitet und wenn nein, wie sehen die geplanten Arbeitsschritte und der Zeitplan aus, um eine solche digitale Einreichung zu ermöglichen?
2. Nach Aussage des Innenministeriums in einer Pressmitteilung vom 31.8.2022 würden durch die neue Landesbauordnung die bauaufsichtlichen Verfahren gestrafft um die Erteilung von Baugenehmigungen zu beschleunigen. Teilt die Stadt Neumünster diese Einschätzung? Wenn nein, welchen inhaltlichen Einfluss hat sie im Verfahren zur Landesbauordnung konkret unternommen, um nur tatsächlich wirksame Änderungen herbeizuführen? Wenn ja, welchen konkreten Effekt hinsichtlich effizienteren Einsatz von Personal- und Sachmittel und bezüglich der beschleunigten Bearbeitungszeiten hat nach Einschätzung der Stadt Neumünster die neue Landesbauordnung auf die Verfahren in Neumünster?

**Fachdienst**
**Umwelt und Bauaufsicht (63)**

Neumünster, den 13.10.2022
Sachbearbeiter: Alexander Goetze

Telefon: 2772
Telefax: 2624

Az.: 63

Stadtpräsidentin
Frau Schättiger

über
SGL`in IV Frau Kling

**Beantwortung der kleinen Anfrage der Ratsfrau Helga Bühse (CDU) betr. Neue Landesbauordnung vom 06.10.2022**

**Frage 1:**

Die geänderte Landesbauordnung ermöglicht es, dass Bauausführende bzw. Architekten die Bauanträge und Bauvorlagen über ein Online-Konto bei den Kommunen einreichen können. Ist die Stadt Neumünster auf ein solches Verfahren vorbereitet und wenn nein, wie sehen die geplanten Arbeitsschritte und der Zeitplan aus, um eine solche digitale Einreichung zu ermöglichen?

Antwort:

Die Stadt Neumünster befindet sich seit Anfang 2021 in Abstimmungen und Vorbereitungen auf die Digitalisierung der Bauantragsverfahren ist darauf vorbereitet, zeitnah Bauanträge und Bauvorlagen in digitaler Form zu empfangen und zu verarbeiten. Dies gilt zunächst für das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren. Die Stadt Neumünster ist als Pilotkommune in dem ITV.SH-Projekt „Virtuelles Bauamt" beteiligt. In diesem Projekt geht es darum, die in Mecklenburg-Vorpommern entwickelte EfA-Lösung für die digitalen Baugenehmigungsverfahren in Schleswig-Holstein zu implementieren – auch in enger Absprache mit den jeweiligen Fachverfahrensherstellern. Daraus ergibt sich für die Stadt Neumünster eine Abhängigkeit von den Timings des ITV.SH. Momentan befindet sich die technische Infrastruktur – der Online-Antrag für die Bürger/-innen, der digitale Vorgangsraum für die Sachbearbeitung sowie das Portal für digitale Beteiligung anderer Fachstellen – bei der Bauaufsicht in der Testung. Die Liveschaltung für den Online-Dienst „vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren" gemäß § 63 LBO findet voraussichtlich zum Januar 2023 statt. Die Antragsverfahren „Baugenehmigung" gemäß § 64 LBO und „Genehmigungsfreistellung" gemäß § 62 LBO sollen dann zeitnah folgen.
Darüber hinaus arbeitet die Stadt Neumünster bereits an den Grundlagen für eine medienbruchfreie Antragsbearbeitung in der Verwaltung bzw. die Umsetzung der E-Akte: Momentan wird die Schnittstelle zwischen dem im Baubereich eingesetzten Fachverfahren MS AMT sowie dem Dokumentenmanagementsystem enaio programmiert. Zudem arbeitet der Fachverfahrenshersteller gemeinsam mit dem IT-Dienstleister aus Mecklenburg-Vorpommern an der Umsetzung des XBau-Standards, damit die Antragsdaten aus den Online-Diensten automatisiert ins Fachverfahren eingespielt werden können.

**Frage 2:**

Nach Aussage des Innenministeriums in einer Pressemitteilung vom 31.08.2022 würden durch die neue Landesbauordnung die bauaufsichtlichen Verfahren gestrafft, um die Erteilung von Baugenehmigungen zu beschleunigen. Teilt die Stadt Neumünster diese Einschätzung?
Wenn nein, welchen inhaltlichen Einfluss hat sie im Verfahren zur Landesbauordnung konkret unternommen, um nur tatsächlich wirksame Änderungen herbeizuführen?
Wenn ja, welchen konkreten Effekt hinsichtlich effizienteren Einsatzes von Personal- und Sachmitteln und bezüglich der beschleunigten Bearbeitungszeiten hat nach Einschätzung der Stadt Neumünster die neue Landesbauordnung auf die Verfahren in Neumünster?

Antwort:

Die Untere Bauaufsichtsbehörde teilt die Auffassung, dass durch die neue Landesbauordnung die Erteilung von Baugenehmigungen beschleunigt werden kann.
Die neue Landesbauordnung wurde an die Musterbauordnung angepasst.
Insbesondere ist das Prüfprogramm geändert worden. Fachrechtliche Zulassungen sind nicht mehr Teil des Prüfprogramms. Somit kann eine Baugenehmigung beispielsweise erteilt werden, auch wenn die Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde oder der Unteren Wasserbehörde noch nicht vorliegt.
Darüber hinaus können jetzt auch Bauvorhaben der Gebäudeklasse 4 und 5, die keine Sonderbauten sind, im Genehmigungsfreistellungsverfahren angezeigt werden und bedürfen nicht mehr zwingend einer Baugenehmigung.
Verfahrensfreie Bauvorhaben, für die keine Baugenehmigung erforderlich ist, sind in einigen Teilen erweitert worden, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist jetzt nur noch um 2 statt 3 Monate möglich und zudem ist das Unterschriftserfordernis, was regelmäßig zu Nachforderungen geführt hat, entfallen.
Insgesamt sollte all dies also im Einzelfall zu einer Beschleunigung der Bearbeitungszeit führen können.
Auch wenn fachrechtliche Zulassungen nicht mehr zu prüfen sind, so sind aber nach wie vor alle erforderlichen Stellen von der Bauaufsicht zu beteiligen, und inwieweit in Zukunft Bauvorhaben der Gebäudeklassen 4 und 5 auch tatsächlich im Genehmigungsfreistellungsverfahren angezeigt werden, kann jetzt noch nicht beurteilt werden, da der Bauherr nach wie vor die Wahlfreiheit zwischen den einzelnen Verfahren behält.
Ob und in welchem Maße durch die Neufassung der LBO also signifikante Effekte hinsichtlich des effizienteren Einsatzes von Personal- und Sachmitteln entstehen, lässt sich derzeit nicht abschätzen.

Tobias Bergmann
- Oberbürgermeister -